

Eingegangene Stellungnahmen

Verfahrensart: Bebauungsplan
 Verfahrensname: 07 Ka-Sk - Buschweg
 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB i.V.m.
 PlanSiG
 Zeitraum: 02.12.2022 - 20.01.2023

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 3 (1) BauGB nicht eingegangen.

Nr.	Behörde/TÖB	Stellungnahme Behörde/TÖB
1	1&1 Versatel Deutschland GmbH (Leitungsauskunft)	-
2	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 (Bergbau und Energie in NRW)	-
3	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 25 (Verkehr) Schreiben vom 13.12.2022	Ich weise vorsorglich darauf hin, dass innerhalb eines verkehrsberuhigten Bereichs (Z 325) schon in der Planungs- und Bauphase die entsprechenden Ausführungen zu berücksichtigen sind. So ist z.B. der im Zuge der bevorrechtigten Straße im Einmündungsbereich verlaufende Gehweg mit durchlaufendem abgesenktem Bordstein zu versehen. Innerhalb des VB ist eine Mischfläche auszuführen, Parken ist nur in den dafür gekennzeichneten Flächen erlaubt.
4	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 51 (Höhere Naturschutzbehörde) Schreiben vom 02.12.2022	Im vorliegenden Fall ergibt sich für mich als höhere Naturschutzbehörde keine Zuständigkeit. Aus diesem Grunde wird von hieraus auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet. Jedoch weise ich darauf hin, dass im Zuge der weiteren Verfahrensschritte die Erforderlichkeiten des Artenschutzes, insbesondere die Bestimmungen des § 44 BNatSchG, sowie der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind. Auf die Baumschutzsatzung der Stadt Kamen weise ich vorsorglich hin.

		Ich gehe davon aus, dass bei der weiteren Planung Themen wie z.B. "Fassaden-/ Dachbegrünungen", "Umgang mit Starkregenereignissen" etc. Eingang finden werden.
5	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 53 Immissionsschutz - NL Lippstadt Schreiben vom 13.12.2022	Die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin geprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind. Die Belange des Dezernat 53 als Obere Immissionsschutzbehörde sind nicht betroffen. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich. Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen, die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als Obere Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Unna. Diese Belange wurden nicht geprüft. Ich bitte, mir später den rechtskräftigen Bebauungsplan als pdf-Datei zu übersenden.
6	Bezirksregierung Arnsberg Kampfmittelbeseitigungs- dienst Westfalen-Lippe	-
7	Bezirksregierung Köln - Abt. 7-Dez.72 (Geobasis NRW)	-
8	Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 (Luftverkehr) Schreiben vom 07.12.2022	Aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen. Zur Info, an diesem Ort ist mit sehr geringem Fluglärm zu rechnen.
9	Biologische Station Kreis Unna/Dortmund	-
10	Deutsche Post Real Estate Germany GmbH, Regional- bereich Düsseldorf	-
11	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile -	Wir betreiben derzeit in dem gekennzeichneten Bereich keine Richtfunkstrecke. Die benachbarte Richtfunkstrecke hat genügend Abstand zum Planungssektor. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung.

	Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit (T-NAB) Schreiben vom 18.01.2023	
12	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 11	-
13	Emschergenossenschaft / Lippeverband: Poststelle Schreiben vom 18.01.2023	<p>Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten aber um dringende Beachtung unserer nachfolgenden Hinweise zur Niederschlagsentwässerung:</p> <p>1) Zur Entwässerung des Plangebietes ist ein Trennsystem mit Regenrückhaltung vorgesehen, welches an das bestehende Kanalnetz angeschlossen werden soll. Den Angaben zu Folge handelt es sich dabei um ein Mischsystem, womit die im WHG und im LWG NRW geforderte vom Schmutzwasser getrennte Bewirtschaftung des Regenwassers nicht gegeben ist. Die Planungen sollten deshalb hinsichtlich der Anbindung der gedrosselt abgeleiteten Niederschlagsabflüsse an ein weiterführendes System so verändert werden, dass keine Vermischung mit Schmutzwasser erfolgt.</p> <p>Das Verfahren für die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Abwassers muss nach den Bestimmungen des § 44 Landeswassergesetz ausgewählt werden. Danach ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, gemäß § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ortsnahe zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Für die Beseitigung von verschmutztem Niederschlagswasser gelten die Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren.</p> <p>2) Obwohl im Gutachten beschrieben wird, dass der Boden versickerungsfähig ist, wird trotzdem anfallendes Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal eingeleitet. Dies ist nicht im Sinne des § 44 LWG.</p> <p>3) Die Maßnahmen zur Dachbegrünungen sollten verbindlicher im Plan bzw. in der Begründung dargestellt/festgesetzt werden, um zumindest etwas Niederschlagswasser auf dem Grundstück zurückzuhalten.</p> <p>4) Um die Auswirkungen auf die vom Lippeverband betriebenen Mischwasserbehandlungsanlagen prüfen zu können, sind wir in den weiteren Planungsprozess, insbesondere in die Entwässerungsplanungen, mit einzubeziehen.</p>

14	Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenaus- kunft) Schreiben vom 06.12.2022	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Ein- wände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom in Ihre Anfrage mit ein.
15	Evangelische Kirche von Westfalen (Bau- Kunst- Denkmalpflege)	-
16	Finanzamt Hamm	-
17	Gelsenwasser AG - Be- triebsdirektion Unna Schreiben vom 09.01.2023	Wir möchten Sie bitten, das Thema Löschwasserbereitstellung als gesonderten Punkt mit aufzunehmen. Hierzu geben wir folgenden Hinweis: Aus dem o. g. Planbereich vorgesehenen Hydranten (siehe Entwurfsplanung) kann für den Grundschutz im Brandfall eine Löschwassermenge von 48m ³ /h entnommen werden. Dies gilt für die Dauer von mindestens 2 Stunden. Ein evtl. erforderlicher Objektschutz kann durch uns nicht gestellt werden. Aus diesen Angaben können keine Rechte hergeleitet werden. Insbesondere können bei etwaigen Störungen keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Auch muss während der Entnahme von Löschwasser die Trinkwasserversorgung gewährleistet sein (vgl. DVGW-Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung"). Nach erfolgreicher Verlegung kann den zuständigen Stellen ein Bestandsplan für die weitere Verwendung (z. Bsp. für Bauanträge) zur Verfügung gestellt werden. Eine gesonderte Abfrage für einzelne Objekte ist somit hinfällig. Weitere Anregungen haben wir nicht.
18	Gemeindeverband Kath. Kirchengemeinden Ruhr- Mark KÖR (Immobilien, Or- ganisation und Bau - Refe- rat LIEGENSCHAFTEN)	-

19	Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen	-
20	Geologischer Dienst Nord- rhein-Westfalen Landesbe- trieb Schreiben vom 05.01.2023	<p>Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise zum Baugrund:</p> <p>Nach den im Geologischen Dienst NRW vorliegenden Unterlagen stehen im Plangebiet quartärzeitliche sandige und schluffige Ablagerungen über Tonmergelsteinen der Oberkreide an. Im tieferen Untergrund treten verkarstungsfähige Kalksteine der Erwitte-Formation (Oberkreide) auf. Erdfälle oder andere Verkarstungserscheinungen sind aus der Umgebung des Plangebietes nicht bekannt.</p> <p>Die Planfläche befindet sich in einem Gebiet, in dem Gasaustritte in Bohrungen, insbesondere Methanausgasungen, bekannt sind. Es ist daher nicht auszuschließen, dass bei möglichen Bohrarbeiten Gas, potentiell auch unter erhöhten Druck, austreten kann. Von ausführenden Bohrunternehmen sind geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und einzuhalten.</p>
21	Handwerkskammer Dort- mund Schreiben vom 12.01.2023	Nach Abwägung handwerklicher Interessen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Planung.
22	Industrie- und Handelskam- mer zu Dortmund Schreiben vom 04.01.2023	<p>Die ehemals als landwirtschaftliche Hofstelle genutzte und derzeit brach liegende Grundstücksfläche zwischen Südkamener Straße, Buschweg und Lothar-Kampmann-Straße besitzt für eine städtebauliche Wohnflächenarrondierung eine besonders gute Eignung, da sie im Norden und Osten von kleinteiligen Wohnnutzungen begrenzt wird und durch die o.a. Bestandsstraßen bereits erschlossen ist.</p> <p>Seitens der Industrie- und Handelskammer bestehen aus gesamtwirtschaftlicher Sicht gegen den Bebauungsplan Nr. 7 Ka-SK - Buschweg keine Bedenken.</p> <p>Wir behalten uns vor, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB, auf Basis detaillierterer Informationen, eine ergänzende oder abweichende Stellungnahme abzugeben.</p>
23	Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz Kamen	-
24	Kreis Unna Schreiben vom 20.01.2023	Nach Auswertung der Unterlagen teile ich Ihnen zunächst mit, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07 Ka-Sk »Buschweg in Südkamen« bestehen.

+ Nachtrag vom 14.06.2023

Auf der mittlerweile abgebrochenen Hofstelle befand sich eine Eigenverbrauchertankstelle für Dieselkraftstoff. Lt. den mir vorliegenden Unterlagen stand diese Eigenverbrauchertankstelle oberirdisch auf einer unbefestigten Fläche, welche im Juli 1995 augenscheinlich als gering verschmutzt eingestuft wurde. Diese Tankanlage war bereits vor dem 01.10.1976 in Betrieb. Lt. Protokoll der Überwachung vom Juli 1995 wurden bei 2 Tanks (3400 l und 10.000 l) jedoch diverse Mängel festgestellt. Die Zuleitungen waren unterirdisch verlegt. Die Eigenverbrauchertankstelle wurde daraufhin in ein vorhandenes Gebäude (Anschreiben Schulze-Bergcamen vom 29.05.1996) verlegt.

Zusätzlich ragt in das südwestliche Bebauungsplangebiet die nachfolgend aufgeführte Altlastverdachtsfläche hinein:

15/348:

Bei der Fläche 15/348 handelt es sich um eine Altablagerung. Auf Luftbildern des Jahres 1978 wurde für den Bereich eine Aufschüttung identifiziert.

Die Stärke der Aufschüttung beträgt gemäß der durchgeführten Luftbildauswertung etwa 1 m.

Über die Zusammensetzung und chemische Beschaffenheit der Aufschüttungsmaterialien liegen mir bislang keine Kenntnisse vor. Ergebnisse über Untergrund- oder Gefährdungsabschätzungsuntersuchungen liegen mir für den Aufschüttungsbereich ebenfalls nicht vor.

Für die Altablagerung Nr. 15/348 besteht ein begründeter Altlastenverdacht.

Zu den Unterlagen des Bebauungsplanes gehört:

- Erschließung B-Plangebiet Nr. 07 Ka-SK "Buschweg" in Kamen - Baugrunderkundung, Baugrundtechnische Beratung, Vorbeurteilung im Hinblick auf Untergrundverunreinigungen - vom 01.03.2022, Gutachten Ingenieurgesellschaft für Geotechnik (ingeo):

Es wurde eine stichpunktartige Probenahme durchgeführt. Insgesamt wurden 7 Rammkernsondierungen (RKS) bis 5,0 m unter Geländeoberkante (uGOK), 1 RKS bis 6,0 m uGOK und 3 Schürfe bis 1,0 bzw. 1,2 m uGOK zu Versickerungsversuchen niedergebracht. Bei diesen Beprobungen handelt es sich um eine reine Baugrunduntersuchung mit abfalltechnischer Bewertung. Eine Gefährdungsabschätzungsuntersuchung hat nicht stattgefunden.

Die Bereiche der ehemaligen Eigenverbrauchertankstelle und die Altlastverdachtsfläche 15/348 wurden bei diesen Beprobungen nicht erfasst.

Die abfalltechnische Analytik weist auf eine erhebliche PAK bzw. BaP-Überschreitung der Prüfwerte (Nutzungsszenario Wohnen) der BundesBodenSchutz-Verordnung hin. Es ist eine nutzungsbezogene Gefährdungsabschätzungsuntersuchung für das Bebauungsplangebiet erforderlich, welche auch Untersuchungen der Bereiche der Eigenverbrauchertankstelle und der Altlastverdachtsfläche AA 15/348 zu umfassen hat.

Erst nach Vorliegen dieser mit mir abgestimmten Gefährdungsabschätzungsuntersuchung kann über das weitere Vorgehen entschieden werden.

Bereits jetzt kann ich aber bereits auf folgende Maßnahmen hinweisen:

- Die Altlastverdachtsfläche 15/348 ist zu kennzeichnen.
- Aufgrund der festgestellten Benzo(a)pyren-Prüfwertüberschreitungen in den Mischproben MP A1 und MP A3 in dem Gutachten zur Baugrunduntersuchung ist für das gesamte Bebauungsplangebiet eine nutzungsbezogene Gefährdungsabschätzung durchzuführen.
- Diese Gefährdungsabschätzung hat auch die Altlastenverdachtsfläche AA 15/348 zu umfassen.
- Der Untersuchungsumfang dieser Gefährdungsabschätzung ist durch einen Altlastensachverständigen/ Bodengutachter bzw. einen Gutachter der nachweislich über die erforderliche Sachkunde in der Altlastenbearbeitung verfügt mit dem Kreis Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Bodenschutz und Altlasten abzustimmen.

Außerdem ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht folgender Hinweis aufzunehmen:

Die Verwertung von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe/Bauschutt, industrielle Reststoffe) oder schadstoffbelasteten Bodenmaterialien der Einbauklasse 1 oder 2 der LAGA-Richtlinie z.B. zur Errichtung einer Tragschicht für die Neubebauung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese Erlaubnis ist bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt zu beantragen.

Im Rahmen des Erlaubnis-antrages, der mindestens 4 Wochen vor Einbaubeginn bei der Kreisverwaltung Unna in zweifacher Ausfertigung einzureichen ist, sind Daten zum vorgesehenen Einbaumaterial (Art, Menge, Herkunft, Gütenachweis oder Einzelanalysedaten) sowie zum Einbauort (Einbauzweck und Einbautiefe in m ü NN, Einbaumächtigkeit, Flächengröße, Sicherungsmaßnahme an der Oberfläche (Art der Versiegelung), Untergrundverhältnisse, höchster zu erwartender Grundwasserstand, Grundwasserflurabstand, Übersichtslageplan, Lageplan 1: 1.000, ggf. Detailzeichnung) vorzulegen. Mit dem Einbau der Recyclingbaustoffe darf erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Kreisverwaltung Unna begonnen werden.

Die Verwertung von industriellen Reststoffen ist auf Grundstücken, die der Wohnnutzung dienen, ausgeschlossen.

Nachtrag 14.06.2023:

Mit Schreiben vom 09.01.2023 hatte ich Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07 Ka Sk „Buschweg in Südkamen“ erhoben.

Mittlerweile liegt mir eine „Nutzungsbezogene Gefährdungsabschätzung – zur Erkundung und Erfassung von möglichen Verunreinigungen für das geplante Bebauungsplangebiet Nr. 07 Ka-Sk Buschweg in Kamen“ vom 10.03.2023 vor. Erstellt wurde das mit mir abgestimmte Gutachten durch das Büro KIB Unna GmbH.

Es wurden nutzungsbedingte Veränderungen im Untergrund bis zu einer Tiefe von >40 cm bis ~ 80 cm festgestellt. Im Bereich der RKS 5 wurden erhöhte Gehalte an Chrom_{gesamt} mit 780 mg/kg nachgewiesen. Da hier eine Überschreitung der Prüfwerte Wirkungspfad Boden-Mensch sowohl für das Nutzungsszenario Kinderspielflächen

(200 mg/kg) als auch für das Nutzungsszenario Wohngebiete (400 mg/kg) vorlag, wurden die Rückstellproben zusätzlich auf Chrom_{IV} nachbeprob. Beide untersuchten Proben lagen für Chrom_{IV} unterhalb der Bestimmungsgrenze (Analytik vom 19.05.2023).

Aus abfalltechnischer Sicht fällt ein erhöhter Zink-Gehalt von 460 mg/kg auf, der in der Zuordnungskategorie Z2 gem. LAGA Boden eingeordnet werden kann.

Dem Gutachternvorschlag, den vorhandenen Oberboden abzuschleifen, Böden mit technogenen Beimengungen zu entsorgen und saubere Böden für die Hausgärten in einer Mächtigkeit von mindestens 60 cm einzubauen kann ich mich anschließen.

Beide vorliegenden Gutachten sind im Rahmen eines Bodenmanagementkonzeptes auszuwerten und im Bebauungsplan festzuschreiben.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07 Ka-Sk »Buschweg in Südkamen« bestehen nur dann keine Bedenken, wenn nachfolgende Nebenbestimmungen und Hinweise in die Textliche Fassung aufgenommen und entsprechend gekennzeichnet werden.

- Die Altlastverdachtsfläche 15/348 ist zu kennzeichnen.
- Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchungen des Büros Ingenieurgesellschaft für Geotechnik (ingeo), Gutachten vom 01.03.2022 und des Gutachterbüros KIB Unna GmbH, Gutachten vom 10.03.2023 sind zu bündeln und in einem Bodenmanagementkonzept die zukünftigen Handlungsweisen darzustellen und festzuschreiben.
- Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Hausmüllreste, Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist folgender Hinweis aufzunehmen:

- Ab dem 01.08.2023 sind für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) oder ihrer Gemische die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung anzuwenden. Der Einbau der in § 20 Abs. 1 und 22 Abs. 1 Ersatzbaustoffverordnung genannten Baustoffe ist der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiete Wasser und Boden 4 Wochen vor dem geplanten Einbau anzuzeigen.

Die Anzeige kann elektronisch oder schriftlich eingereicht werden. Hierfür ist das Muster in Anlage 8 der Ersatzbaustoffverordnung zu verwenden.

Innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Kreisverwaltung Unna, die Abschlussanzeige (Zusammenfassung Lieferscheine, tatsächlich eingebaute Mengen und Materialklassen nach Muster Anlage 8 der Ersatzbaustoffverordnung) vorzulegen.

- Ist der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse nicht möglich/zulässig ist, wird auf die Möglichkeit hingewiesen Materialien, die nachweislich die Klasse BM 0 und BG 0 einhalten zu verwenden.

Ende des Nachtrags vom 14.06.2023

Dem beigefügten Dokument "Bebauungsplan Nr. 07 Ka-SK »Buschweg« Begründung" (S. 44) ist weiterhin zu entnehmen, dass die Entwässerung des Plangebiets über ein Mischsystem erfolgt. Zwar ist innerhalb der geplanten Siedlung ein Trennsystem vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser soll jedoch mit dem Abwasser vermischt und in eine Mischwasserleitung geführt werden.

Gem. § 55 WHG ist das auf dem dargestellten Grundstück anfallende Niederschlagswasser ortsnah zu versickern oder in einen Vorfluter einzuleiten. Eine Abweichung hiervon ist gem. § 44 LWG nur bei einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zulässig.

Gem. Ihren Angaben im "Bebauungsplan Nr. 07 Ka-SK »Buschweg« Begründung" (S. 12) weist der Boden im Plangebiet Durchlässigkeitsbeiwerte von $1,0 \cdot 10^{-5}$ bis $1,4 \cdot 10^{-5}$ m/s auf und ist damit versickerungsfähig. Zudem liegt laut Abwasserbeseitigungskonzept (2022 - 2027) der Stadt Kamen im Buschweg sowie in der Lothar-Kampmann-Straße ein Regenwasserkanal bzw. ein Graben vor.

Ich bitte um eine Überarbeitung des Entwässerungskonzepts unter Berücksichtigung der o.g. gesetzlichen Vorgaben oder ggf. einen Nachweis dafür, dass eine getrennte Ableitung von Niederschlags- und Abwasser im Plangebiet mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. Dabei ist auch die durchgeführte Gefährdungsabschätzung zu berücksichtigen.

Aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes teile ich Ihnen mit, dass neben dem Vorentwurf der Begründung (Stand: 26.10.2022) u. a. auch das Gutachten "Geräuschemissionen und -immissionen durch Schienenverkehr im Bebauungsplangebiet 07 Ka-SK "Buschweg" in Kamen" des TÜV Nord, Essen, G-Nr. 822SST090 vom 28.03.2022, vorliegt.

Die Schallimmissionssituation ist bzw. wird in der Zukunft geprägt sein von folgenden Geräuschquellen:

- 1) Das Plangebiet liegt hinsichtlich der Schallimmissionen im Einwirkungsbereich (Abstand: 200 - 300 m) der Eisenbahnlinie Dortmund - Hamm.
- 2) Jenseits dieser Bahnlinie besteht zudem ein Industriegebiet (GI), welches in einem Änderungsverfahren als gewerbliche Baufläche (GE) ausgewiesen werden soll (vgl. Kap. 3.2 der Begründung).
- 3) Nördlich des Plangebiet ist zudem eine neue Straße in Planung, die in einer Entfernung von ca. 150 m vom Plangebiet liegen wird (vgl. Kap. 3.2 der Begründung).

Das o. g. Schallgutachten enthält auftragsgemäß lediglich die unter 1) genannten Geräuschimmissionen, die unter 2) und 3) genannten Geräuschquellen wurden nicht untersucht.

Der Gutachter empfiehlt in Kapitel 2.4 des Gutachtens, bei Beurteilungspegeln (nachts) ab 50 dB(A) die Festsetzung schallgedämmter Lüftungseinrichtungen.

Die Anlagen zum Gutachten Nr. 5 und 7 belegen die Überschreitung dieses Wertes in verschiedenen Höhen für nahezu die gesamte bebaubare Fläche des Plangebietes. Diese Überschreitungen beziehen sich, wie oben erwähnt, alleine auf die Immissionen durch den Schienenverkehr.

In Kapitel 5 (Beurteilung) des Gutachtens werden Vorschläge für Textliche Festsetzungen unterbreitet, die jedoch die ausdrückliche Nennung schallgedämmter Lüftungseinrichtungen nicht umfassen. Auch werden keine Vorschläge für zeichnerische Festsetzungen unterbreitet (z. B. Kennzeichnung von Lärmpegelbereichen, Nutzung des Außenwohnbereichs etc.).

Festsetzungen zum Thema Immissionsschutz sind in der vorliegenden Entwurfsfassung weder für die Textlichen Festsetzungen, noch in der Planzeichnung enthalten.

In dem Begründungsentwurf ist das festsetzungsrelevante Thema "Schallimmissionsschutz" bislang nicht in Kapitel 5 (Planungsrechtliche Festsetzungen) enthalten, sondern wird eher randständig in Kapitel 7.3 (Überschlägige Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege) erwähnt, bevor in Kapitel 8 (Planungsbegleitende fachliche Untersuchungen) eine Zusammenfassung des Gutachtens erfolgt.

Generell erscheint die Auseinandersetzung mit planungsrechtlich grundsätzlich bevorzugt einzusetzenden aktiven Schallschutzmaßnahmen, die sich auch z.B. auf Baukörperanordnung und -gestaltung im Plangebiet beziehen könnten, zu pauschal. Hingegen wird das Nichterreichen der sog. "Zumutbarkeitsschwelle" überbetont, da diese im Falle eines neu geplanten Wohngebietes nicht zu den Beurteilungsgrundlagen gezählt werden kann, sondern ggf. in Fällen von Lärmsanierungsgebieten (bestehende, historisch gewachsene Lärmproblematiken) herangezogen werden könnte.

Im weiteren Planverfahren halte ich folgende Schritte für erforderlich:

- Die schallimmissionsbezogene Untersuchung und Einbeziehung in die Immissionsbetrachtungen der oben unter 2) und 3) genannten Schallquellen.
- Die aus der überarbeiteten Gesamtbetrachtung resultierende konkrete Ausarbeitung von Schallschutzmaßnahmen für das künftige Wohngebiet in Form von Textlichen Festsetzungen in Kombination mit der Zeichnerischen Darstellung.

Im Rahmen der von mir zu vertretenden naturschutzfachlichen Belange teile ich Ihnen mit, dass die Aussage, dass im Baugebiet vor allem ökologisch geringwertige Biotoptypen und nur kleinflächig (ca. 730 m²) Gehölzbestände vorkommen, so nicht richtig ist. Bei der Betrachtung eines Luftbildes aus dem Jahr 2019 ist ein ca. 2000 m² großer Gehölzbereich im Nordosten des Baugebiets zu erkennen. Das wurde offenbar zwischenzeitlich zerstört.

Daher ist es umso wichtiger, dass die im Süden und im Westen geplanten Hecken sowohl für das Landschaftsbild als auch als Lebensraum für Tiere ihre Funktion erfüllen können. Deshalb sollen die "Heckenstreifen" als öffentliche Grünflächen festgesetzt werden. Diese sollen eine Breite von mindestens 8 m haben, die mittig dreireihig mit standortheimischen Sträuchern bepflanzt werden. Die in der Karte dargestellten schmalen Hecken schaffen es weder, das Baugebiet in die Landschaft einzubinden, noch einen attraktiven Lebensraum für Tiere darzustellen.

Hinsichtlich des Themas Klimaschutz rege ich an, entsprechende Festsetzungen z.B. im Bereich der Erneuerbaren Energien sowie im Umgang mit dem Thema "Schottergärten" vorzunehmen.

Zwischenzeitlich ist eine landesplanerische Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPlG NRW bei der Regionalplanungsbehörde gestellt worden. In Abhängigkeit des Ergebnisses dieses Verfahrens ist auch die Begründung zum Umgang mit

		dem Flächennutzungsplan (s. 14 der Begründung) zu überarbeiten.
25	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-
26	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-
27	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-
28	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Märkischer Kreis, Ennepe-Ruhr, Ruhr-Lippe, Soest – Unna Schreiben vom 10.01.2023	<p>Bedenken gegen die o.g. Planungen werden aus landwirtschaftlicher Sicht nicht erhoben.</p> <p>Folgende Anregungen/ Hinweise werden von hier aus mitgeteilt: In direkter Nachbarschaft zum Plangebiet befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Auch von diesen Flächen können sowohl Lärm- als auch Gruchsimmisionen ausgehen, z.B. bei Ernte- und Bestellarbeiten oder bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern. Ich rege an, im Bebauungsplan einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen, dass diese Immissionen allgemein zulässig und hinzunehmen sind.</p> <p>Weiterhin habe ich in den zur Verfügung gestellten Unterlagen keine Angaben zu möglichen externen Kompensationsmaßnahmen gefunden. Gegebenenfalls erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind so landwirtschafts-schonend wie möglich durchzuführen (produktionsintegrierte Maßnahmen).</p>
29	Landwirtschaftsverband - Kreisverband Ruhr-Lippe-	-
30	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe Schreiben vom 15.12.2022	<p>Mit Kamen betrifft die Planung einen während der gesamten Ur- und Frühgeschichte intensiv besiedelten Bereich. Das Plangebiet liegt siedlungsgünstig nahe der Körne - bei Gewässern handelt es sich generell um einen wichtigen Kristallisationspunkt, in deren Umgebung bevorzugt gesiedelt wurde. Lediglich 530 m von der Planungsfläche entfernt liegt die Siedlung im Seseke-Körne-Winkel (eingetragen in die Denkmalliste). Zudem sind in der der Umgebung des Planbereiches zahlreiche weitere archäologische Fundstellen bekannt. Dabei handelt es sich um allgemein steinzeitliche, neolithische, bronzezeitliche, allgemein vorgeschichtliche und kaiserzeitliche Fundstellen, die vermuten lassen, dass in dem Areal Reste weiterer Siedlungs- und/oder Bestattungsplätze dieser Zeitstellungen erhalten sind. Siedlungs- und Bestattungsplätze der Ur- und Frühgeschichte haben meist</p>

	<p>Ausdehnungen von mehreren Hektar.</p> <p>Aufgrund der siedlungsgünstigen Lage und der zahlreichen bereits bekannten Fundstellen in der Nähe, ist davon auszugehen, dass auch innerhalb des Planbereiches Bodendenkmalsubstanz erhalten ist.</p> <p>Im ungünstigsten Fall könnte es während der Bauphase zur Entdeckung von Bodendenkmälern kommen, was dann zu zusätzlichen Kosten durch Verzögerungen und Baustillstandzeiten führen würde. Denn nach dem OVG-Urteil Münster 10 A 2611/09 vom 20.09.2011 (S. 17) müssen Bodendenkmäler auch bei Entdeckung nach der Plangenehmigung aufgrund der bestehenden Sicherungsverpflichtungen nach dem DSchG NW in die Denkmal-liste eingetragen und entsprechend berücksichtigt werden. Dies würde dann unweigerlich zu aufschiebenden Wirkungen führen, die für durchgeplante Bauvorhaben erhebliche Konsequenzen haben würden. Die weitere Untersuchung ginge dann zu Lasten des Vorhabenträgers, ist doch das Verursacherprinzip im DSchG NW fest verankert.</p> <p>Um dies zu verhindern schlagen wir folgendes Vorgehen vor:</p> <p>Das Plangebiet kann durch Baggerschnitte auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern überprüft werden. Dies würde sich zunächst auf die im Südwesten des Plangebietes befindliche Freifläche konzentrieren, da die anderen Bereiche bereits mehr oder weniger durch frühere Bau-/Abbruchmaßnahmen verändert sind. Die Maßnahme könnte durch Mitarbeiter:innen unseres Hauses durchgeführt werden, wenn der Vorhabenträger einen Bagger mit Baggerfahrer:in zur Verfügung stellen würde. Die Ausstattung des Baggers mit einer mindestens 2 m breiten Böschungsschaufel ist unumgänglich. Andernfalls kann die Untersuchung nicht durchgeführt werden.</p> <p>Durch dieses Vorgehen ließe sich bereits frühzeitig Planungssicherheit herstellen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Sachverhaltermittlung würde sich abschließend beurteilen lassen, ob noch weitere archäologische Maßnahmen in anderen Bereichen des Plangebietes notwendig sind bzw. inwieweit den jeweiligen Planungen Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen.</p> <p>Wir bitten den Vorhabenträger sich deutlich vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen mit uns in Verbindung zu setzen.</p>
31	Minegas GmbH -
32	<p>RAG Aktiengesellschaft</p> <p>Schreiben vom 13.12.2022</p> <p>Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir zum o.g. Planverfahren weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen haben.</p>
33	<p>Regionalverband Ruhr (nicht Referat staatliche Regionalplanung)</p> <p>-</p>

34	Regionalverband Ruhr Referat staatliche Regionalplanung	-
35	RWTH Aachen (Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen)	-
51	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG – Nürnberg	-
52	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH	-
53	Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)	-
54	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Östliches Ruhrgebiet (vormals: Regionalzentrum Recklinghausen)	-
55	WFG Wirtschaftsförderung Kreis Unna	-